



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
30 Rechtsamt

Vorlagen-Nummer

028/13

1

Sitzungsvorlage

Datum: 21. Jan. 2013

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	30.01.2013
2.			
3.			
4.			

WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie Neubesetzung der Organe "Gesellschafterversammlung" und "Aufsichtsrat"

Beschlussentwurf:

1. Der als Anlage 1 beigelegte Gesellschaftsvertrag wird beschlossen.
2. Als Vertreter der Stadt werden gewählt
 - a) Gesellschafterversammlung der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH

Mitglied	Stellvertreter
Bürgermeister Rudi Bertram (Vors.)	TB Hermann Gödde

Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wird bestimmt

Ratsmitglied _____

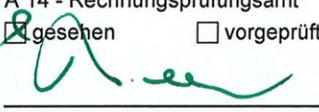
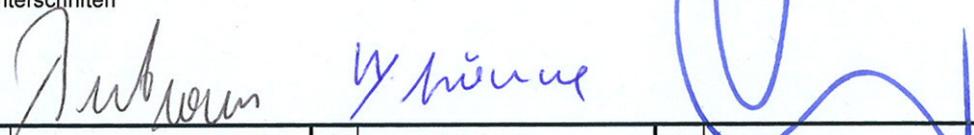
- b) Aufsichtsrat der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH

Mitglied	Stellvertreter
Bürgermeister Rudi Bertram (Vors.)	TB Hermann Gödde

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates wird bestimmt

Ratsmitglied _____

und zwei Vertreter aus der Arbeitnehmerschaft der Gesellschaft sowie zwei Stellvertreter

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit der Beschlussfassung über die Verwaltungsvorlage-Nummer 423/12 hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 19.12.2012 die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH, welche aus dem Rück-erwerb des Geschäftsanteils von 49 % resultieren, zu veranlassen.

Diesem Auftrag ist die Verwaltung mit dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag nachgekommen.

In Abstimmung mit der Rechtsanwaltssozietät Bird & Bird, Düsseldorf, ist seitens der Verwaltung bei der Überarbeitung des Vertrages so minimalistisch wie möglich vorgegangen worden. Eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist im Wesentlichen hinsichtlich der auf den seinerzeitigen „Partner“ zugeschnittenen Regelungen erfolgt.

Auf mehrere Gesellschafter zugeschnittene Regelungen sind vor dem Hintergrund, dass der Gesellschaftsvertrag regelmäßig die Rechtsverhältnisse der Organe einer juristischen Person, hier der GmbH, in abstrakter Weise beschreibt und auch für den Fall „funktionieren“ sollte, dass sich die Gesellschaftsstruktur zukünftig neuerlich ändert (ggf. erneuter Beitritt eines oder mehrerer weiterer Gesellschafter), nach Möglichkeit unverändert beibehalten worden.

Im Übrigen ist eine Anpassung der gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nur dort erfolgt, wo aufgrund von Gesetzesänderungen eine Aktualisierung geboten oder aus Gründen der Vereinheitlichung bzw. der Vereinfachung sinnvoll ist.

Überdies wird infolge des zwischenzeitlich erfolgten Vollzuges des Rückerwerbs des Geschäftsanteils von 49 % eine Neubesetzung der Organe „Gesellschafterversammlung“ und „Aufsichtsrat“ erforderlich.

Gemäß § 113 i. V. m. § 50 Absätze 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgt die Gremienbesetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Verfahren Hare-Niemeyer). Ausgehend von der aktuellen Sitzverteilung im Rat der Stadt Eschweiler (SPD: 25 Mandate, CDU: 12 Mandate, FDP: 4 Mandate, UWG: 3 Mandate und Bündnis 90/Die Grünen: 3 Mandate sowie drei Ratsmitglieder als Einzelvertreter) wird das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Gesellschafterversammlung (GV) sowie des Aufsichtsrates (AR) der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH wie folgt ausgeübt:

SPD-Stadtratsfraktion:	je 3 Mitglieder/stellv. Mitglieder in der GV sowie im AR
CDU-Stadtratsfraktion:	je 2 Mitglieder/stellv. Mitglieder in der GV sowie im AR
FDP-Stadtratsfraktion:	je 1 Mitglied/stellv. Mitglied in der GV sowie im AR.

Finanzwirtschaftliche Betrachtung:

Der geänderte Gesellschaftsvertrag bedarf einer notariellen Beurkundung. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Haushaltes der Stadt Eschweiler. Die insoweit anfallenden Kosten sind von Produkt 011111101, Sachkonto 54310000, Kostenstelle 30000000, zu begleichen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag WBE GmbH neu
- Anlage 2 – Gesellschaftsvertrag WBE GmbH alt

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Eschweiler.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung im Rahmen der Entwässerung, der Abfallbeseitigung, des Bestattungswesens, der Straßenreinigung, des Baubetriebshofes einschließlich Straßenunterhaltung und einschließlich der Grünflächenpflege für Liegenschaften der Stadt Eschweiler anfallender Leistungen vorrangig für das Gebiet der Stadt Eschweiler. Die Gesellschaft ist für Beteiligungen anderer Kommunen im Rahmen einer überörtlichen Aufgabenerfüllung offen zu halten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dementsprechend ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit Dritten zu schließen.
3. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NW – GO NRW) beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 250.000 (EURO zweihundertfünfzigtausend).
2. Die Stadt Eschweiler übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.
3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort und in bar fällig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Stadt Eschweiler wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister der Stadt Eschweiler oder durch einen vom Bürgermeister vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Eschweiler bestimmten Beamten oder Angestellten der Stadt Eschweiler sowie durch sechs weitere, durch den Rat der Stadt Eschweiler benannte Person vertreten. Für jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
2. Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer unabhängig von dessen Vertretungsmacht mittels eingeschriebenem Brief, Telefax oder E-Mail einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Beruft ein Geschäftsführer bzw. berufen die Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung

auf Verlangen eines Gesellschafters nicht innerhalb von zwei Wochen ein, ist der Gesellschafter selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

3. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Eine nicht fristgemäß oder formgerecht einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Gesellschafter Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung binnen einer Frist von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wiederholen. Die Regelung gemäß Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Fall per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
6. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Stadt Eschweiler. Stellvertretender Vorsitzender ist ein Mitglied der Gesellschafterversammlung, das von der Stadt Eschweiler bestimmt wird. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
7. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafter nicht Abweichendes beschließen.
8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In die Niederschrift sind jedenfalls Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.
9. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß

Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Regelungen gemäß Abs. 8 gelten entsprechend.

10. Zu den Gesellschafterversammlungen sind, sofern ein Gesellschafter dies generell oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte wünscht, Sachverständige zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 7

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Je 50 EURO Stammkapital gewähren eine Stimme.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Gegenstände, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.
3. Beschlüsse über die folgenden Gegenstände bedürfen zumindest 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) die Feststellung der Wirtschafts-, Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalpläne einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung (nachstehend zusammenfassend auch: "Unternehmensplan") sowie etwaiger Nachträge zum sowie Abweichungen vom Unternehmensplan;
 - b) den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung;
 - c) wesentliche Änderungen und/oder Erweiterungen der Tätigkeiten sowie der Organisationsstruktur;
 - d) grundsätzliche Konzeptionen der von der Gesellschaft zu errichtenden und zu betreibenden Anlagen;
 - e) Grundzüge des Personalwesens und der Vergütungsstruktur, insbesondere Vergütungen für Mitarbeiter außerhalb gültiger Tarifverträge sowie über den Abschluss und die Änderung von Pensionsvereinbarungen;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;

- g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Vergleiche, Verzichte und Erlasse;
 - h) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 f. AktG;
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - j) den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft im Auftragswert von mehr als EURO 200.000,00 netto im Einzelfall außerhalb des beschlossenen Unternehmensplans oder einer – auch unbestimmten – Laufzeit von mehr als zwei Jahren;
 - k) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Verträgen mit der Stadt Eschweiler;
 - l) Weisungen an Geschäftsführer;
 - m) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - n) die Aufstellung und Änderung etwaiger Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer und den Aufsichtsrat;
 - o) die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten; für Prokuren gilt § 11 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 entsprechend.
4. Soweit die Gemeindeordnung NRW dies verlangt, sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erst zulässig, nachdem der Rat der Stadt Eschweiler zu diesen Beschlussgegenständen jeweils Beschlüsse gefasst hat.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a) sieben von der Stadt Eschweiler entsandten Mitgliedern,
 - b) zwei nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 gewählten Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

2. Der Bürgermeister der Stadt Eschweiler ist unter Anrechnung auf die Zahl der von der Stadt entsandten Mitglieder geborenes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates.
3. Stellvertretender Vorsitzender ist ein Mitglied des Aufsichtsrates, das von der Stadt Eschweiler bestimmt wird.
4. Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, jederzeit alle oder einzelne der von ihr jeweils in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen, sofern sie gleichzeitig neue Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet.
5. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Eschweiler in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Stadt zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht (§ 394 Satz 1 AktG). Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 Satz 2 AktG).

In diesem Sinne sind die von der Stadt Eschweiler entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und dem Bürgermeister oder einem von diesem zu benennenden Vertreter berichtspflichtig.

6. Die von der Stadt Eschweiler entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Eschweiler bzw. der von ihm gebildeten Ausschüsse.
7. Die Amtszeit eines entsandten Mitgliedes des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Entsendung und endet vorbehaltlich der Regelung gemäß Satz 2 mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. durch den Personalrat, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates oder dem Tode des jeweiligen Mitgliedes des Aufsichtsrates.

Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 endet für die von der Stadt Eschweiler entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie im Zeitpunkt ihrer Entsendung ein Haupt- oder Ehrenamt oder Ratsmandant bei der Stadt Eschweiler innehatten, deren Amtszeit mit dem Ausscheiden oder der Abberufung aus diesem Haupt- oder Ehrenamt, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Maßnahmen bedarf.

8. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.

9. Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen eines Geschäftsführers oder auf Wunsch von zumindest drei Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres der Gesellschaft. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit eingeschriebenem Brief, Telefax oder E-Mail die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
10. Der Aufsichtsrat darf sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
11. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen gemäß § 6 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.
12. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht Abweichendes beschließt. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige sind auf Antrag von zumindest drei Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Teilnahme an den Sitzungen zuzulassen, soweit der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung sichergestellt bleibt; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind oder gesetzlich nicht zwingend Abweichendes gilt, sind die Bestimmungen des § 52 GmbHG in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des Aktiengesetzes auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht anzuwenden.
2. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Die Rechte der Gesellschafter gemäß § 51 a GmbHG bleiben unberührt. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 AktG kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
3. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Aufsichtsrat entscheidet über
 - a) die Wahl, die Entsendung von und den Vorschlag zur Entsendung von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von Beteiligungs- oder anderen Gesellschaften;
 - b) die Einleitung von wesentlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren durch die Gesellschaft jeweils außerhalb des beschlossenen Unternehmensplanes;
 - c) Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft im Auftragswert von mehr als EURO 200.000,- netto im Einzelfall außerhalb des beschlossenen Unternehmensplans oder einer – auch unbestimmten – Laufzeit von mehr als zwei Jahren;
 - d) Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
 - e) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist; insoweit gilt § 47 Abs. 4 GmbHG entsprechend;
 - f) den Wechsel oder den Austritt der Gesellschaft aus dem jeweiligen Arbeitgeberverband.
5. Für die in Abs. 4 lit. a) bis f), aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
6. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.
7. Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder soweit einschlägig des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 AktG entsprechend.
8. Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
2. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Fall per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nicht Abweichendes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Bestimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer Betracht.
4. In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, entscheidet in den Fällen des Satzes 1 der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.

§ 11

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss allen oder einzelnen Geschäftsführern die alleinige Vertretungsbefugnis einräumen und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer steht der Gesellschafterversammlung zu.

3. Mindestens ein Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Stadt Eschweiler von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Begründung und Kündigung der Anstellungsverhältnisse obliegt ebenfalls der Gesellschafterversammlung. Die übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung dürfen der Bestellung bzw. der Abberufung des vorgeschlagenen Geschäftsführers nur aus einem wichtigen Grund, der in der Person des Vorgeschlagenen liegt, widersprechen. Der so bestellte Geschäftsführer kann gegen die Stimmen des Gesellschafters, von dem er vorgeschlagen worden ist, nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
5. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens im Abstand von drei Monaten schriftlich zu unterrichten.

§ 12

Unternehmensplan (Wirtschafts-, Finanz- und Personalplan), Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 30.11. eines jeden Jahres einen Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der unter anderem die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Diesem Unternehmensplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Unternehmensplan ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften prüfen zu lassen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.
3. Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen. Ändert die Finanzverwaltung nach-

trüglich Ansätze des Jahresabschlusses oder ergeben sich Änderungen der Ansätze des Jahresabschlusses aufgrund sonstiger Entscheidungen der Finanzverwaltung, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist vorbehaltlich zwingender handelsrechtlicher Bestimmungen der berichtigte Abschluss maßgebend, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Rahmen von Satz 1 etwas Abweichendes beschließt.

4. Der Stadt Eschweiler werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Sie ist verpflichtet, den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen dieser Verluste, wenn diese Geschäfte und deren Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind, sowie
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 13

Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung

1. Über die Ergebnisverwendung das heißt über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages oder, soweit einschlägig, über die Verwendung des Bilanzgewinnes, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit zumindest 75 % der abgegebenen Stimmen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann insbesondere beschließen, das Ergebnis ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einzustellen oder auf neue Rechnungen vorzutragen.
3. Die Verteilung des Gewinnes erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander.
4. Wird die Mehrheit gemäß Abs. 1 nicht erreicht, ist der Jahresüberschuss entsprechend dem Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 - a) der betroffene Gesellschafter schriftlich zugestimmt hat;
 - b) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt;
 - c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und nicht innerhalb von drei Monaten zurückgenommen wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt;
 - d) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgewandt wird oder
 - e) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach näherer Maßgabe von Abs. 4 nicht zulässig war.
2. An Stelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erklärt. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung.
3. Der betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen nach Abs. 1 und 2 kein Stimmrecht.
4. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne dass Stammkapital anzugreifen.

§ 15

Geschäftsanteile

Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteiles bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, über die einstimmig zu beschließen ist.

§ 16

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Scheidet ein Gesellschafter nach § 14 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.
2. Die Abfindung ist von der Gesellschaft, im Fall der Abtretung von dem Erwerber, bei mehreren Erwerbern von diesen nach dem Verhältnis der erworbenen Teilgeschäftsanteile zu zahlen. Mehrere Erwerber haften nicht gesamtschuldnerisch.
3. Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechende Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Unternehmenswert, der auf der Grundlage der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (Stellungnahme des Haupt-Fachausschusses des IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. "HFA 2/1983") in ihrer jeweils von dem IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen jenes Instituts auf den letzten, vor dem Ausscheiden liegenden oder mit ihm zusammenfallenden 31.12. zu ermitteln ist.
4. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen zu Lasten des bei der Unternehmensbewertung zum 31.12. berücksichtigten Vermögens werden zuzüglich eines etwaigen Körperschaftsteuerguthabens auf die Abfindung angerechnet. Am Gewinn des auf den 31.12. folgenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter im Falle der außerordentlichen Kündigung und der Einziehung nach § 14 nicht teil. Soweit der Ausscheidende mit dem Abfindungsbetrag im Anrechnungsverfahren anrechnungs- oder vergütungsberechtigt ist, vermindert sich der Abfindungsbetrag mit der Maßgabe, dass Abfindung und Anrechnungs- und Vergütungsbetrag den Betrag nach Satz 1 ergeben.
5. Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszuzahlen.
6. Das jeweilige Abfindungs(rest)guthaben ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit 2 % Punkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB, wird dieser Basiszins nicht mehr ermittelt, dem dann an dessen Stelle tretenden Zinssatz, zu verzinsen. Die

Zinsen sind vorbehaltlich der Regelung gemäß Abs. 7 Satz 2 jeweils mit den Jahresraten gemäß Abs. 5 fällig.

7. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit auch in Teilbeträgen zulässig. In den Fällen des Satzes 1 sind die auf die ausgezahlten Beträge bis zum Zeitpunkt der Zahlung angefallenen Zinsen abweichend von der Regelung gemäß Abs. 6 Satz 2 jeweils zeitgleich mit den Zahlungen auf das Abfindungsguthaben fällig.
8. Soweit in den Fällen des Ausscheidens gleich aus welchem Grunde Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des Geschäftsanteils/der Geschäftsanteile auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechtes zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt.
9. Bei der Anteilsbewertung ist auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kommt über die Bemessung des Abfindungsguthabens zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem jeweiligen Abfindungsschuldner (Gesellschaft oder Erwerber) keine Einigung zustande, so hat auf Antrag des Abfindungsschuldner oder -gläubigers ein von dem IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Deutschland zu benennenden Wirtschaftsprüfer bzw. eine von jenem Institut benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Abfindungsguthaben schiedsgutachterlich festzusetzen. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

§ 17

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen im Stadtgebiet Eschweiler ausschließlich einem etwa nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für sie geltenden Wettbewerbsverbot. Im Rahmen ihres Wettbewerbsverhaltens am Markt haben sie jedoch sowohl im Verhältnis zueinander als auch im Verhältnis zur Gesellschaft die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu beachten.

§ 18

Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachungen, Kosten

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
2. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung, unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages, sind die §§ 325, 326, 327 und 328 HGB sowie § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c) GO NRW anzuwenden.
3. Im Übrigen werden Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Eschweiler veröffentlicht.
4. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EURO 5.000,00.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Gesellschafter verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzliche Maß.
2. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses selbst sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Gesellschaftern auftretenden Auseinander-

setzungen jeder Art ist soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt Eschweiler.

4. Die in dieser Satzung zur Einrichtung sowie Befugnisse des Aufsichtsrates getroffenen Regelungen treten erst in Kraft, wenn die dem Aufsichtsrat angehörenden Arbeitnehmervertreter vom Betriebsrat benannt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegen sämtliche dem Aufsichtsrat zugewiesenen Pflichten und Befugnisse der Gesellschafterversammlung.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
mit Sitz in Eschweiler

PRÄAMBEL

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt die Neuordnung ihres Stadtbetriebes und hat hierzu die WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH (nachfolgend: "Gesellschaft") mit einem Stammkapital von EURO 250.000,-- (EURO zweihundertfünfzigtausend) gegründet.

Die Gesellschaft soll die bisher vom Stadtbetrieb Eschweiler wahrgenommenen Aufgaben der Entwässerung, der Abfallbeseitigung, des Bestattungswesens, der Straßenreinigung und des Baubetriebshofes einschließlich Straßenunterhaltung und einschließlich der Grünflächenpflege im Stadtgebiet Eschweiler übernehmen. Die Gesellschaft soll diese im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben - insbesondere im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eschweiler - ressourcenschonend, umweltgerecht und volkswirtschaftlich sinnvoll wahrnehmen.

Die Stadt Eschweiler wird der Gesellschaft zur Erfüllung dieser Aufgaben durch einen separaten Kauf- und Übertragungsvertrag das bisher dem Stadtbetrieb Eschweiler zugeordnete bewegliche Anlagevermögen übertragen.

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, nunmehr 49 % der Geschäftsanteile an einen privaten Partner zu übertragen und in enger Zusammenarbeit mit diesem auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Gesellschaft hinzuwirken.

Aus diesen Überlegungen heraus erhält die Gesellschaft den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Eschweiler.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung im Rahmen der Entwässerung, der Abfallbeseitigung, des Bestattungswesens, der Straßenreinigung, des Baubetriebshofes einschließlich Straßenunterhaltung und einschließlich der Grünflächenpflege für Liegenschaften der Stadt Eschweiler anfallender Leistungen vorrangig für das Gebiet der Stadt Eschweiler. Die Gesellschaft ist für Beteiligungen anderer Kommunen im Rahmen einer überörtlichen Aufgabenerfüllung offen zu halten. Zwischen den Parteien herrscht in diesem Zusammenhang Einvernehmen, dass weder der Geschäftsanteil des privaten Partners noch dessen Beteiligungsquote durch eine etwaige zukünftige Beteiligung einer anderen Kommune beeinträchtigt werden darf und die gemeinsame Beteiligungsquote der dann beteiligten Städte und Kommunen 51 % des Stammkapitals der Gesellschaft nicht unterschreiten darf.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dementsprechend ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit Dritten zu schließen.
3. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NW - GO NW) beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet an dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 250.000 (EURO zweihundertfünfzigtausend).
2. Die Stadt Eschweiler übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.
3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort und in bar fällig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Stadt Eschweiler wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister der Stadt Eschweiler oder durch einen vom Bürgermeister vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Eschweiler bestimmten Beamten oder Angestellten der Stadt Eschweiler sowie durch eine weitere, durch den Rat der Stadt Eschweiler benannte Person vertreten. Der private Partner wird durch zwei von seiner Geschäftsführung schriftlich bestimmte Personen vertreten.
2. Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer unabhängig von dessen Vertretungsmacht mittels Einschreibebriefes einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Beruft ein Geschäftsführer bzw. berufen die Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung auf Verlangen eines Gesellschafters nicht innerhalb von zwei Wochen ein, ist der Gesellschafter selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

3. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Eine nicht fristgemäß oder formgerecht einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Gesellschafter Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung binnen einer Frist von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wiederholen. Die Regelung gemäß Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Fall per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
6. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt ein Vertreter der Stadt Eschweiler. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt ein Vertreter des privaten Partners. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
7. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafter nicht Abweichendes beschließen.
8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In die Niederschrift sind jedenfalls Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Ge-

sellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.

9. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Regelungen gemäß Abs. 8 gelten entsprechend.
10. Zu den Gesellschafterversammlungen sind, sofern ein Gesellschafter dies generell oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte wünscht, Sachverständige zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 7

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Je 50 EURO Stammkapital gewähren eine Stimme.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Gegenstände, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

3. Beschlüsse über die folgenden Gegenstände bedürfen zumindest 75 % der abgegebenen Stimmen:
- a) die Feststellung der Wirtschafts-, Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalpläne einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung (nachstehend zusammenfassend auch: "Unternehmensplan") sowie etwaiger Nachträge zum sowie Abweichungen vom Unternehmensplan,
 - b) den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung;
 - c) wesentliche Änderungen und/oder Erweiterungen der Tätigkeiten sowie der Organisationsstruktur;
 - d) grundsätzliche Konzeptionen der von der Gesellschaft zu errichtenden und zu betreibenden Anlagen;
 - e) Grundzüge des Personalwesens und der Vergütungsstruktur, insbesondere Vergütungen für Mitarbeiter außerhalb gültiger Tarifverträge sowie über den Abschluss und die Änderung von Pensionsvereinbarungen;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Vergleiche, Verzichte und Erlasse;
 - h) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 f. AktG;
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- j) den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft im Auftragswert von mehr als EURO 200.000,00 netto im Einzelfall außerhalb des beschlossenen Unternehmensplans oder einer - auch unbestimmten - Laufzeit von mehr als zwei Jahren;
 - k) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Verträgen mit der Stadt Eschweiler;
 - l) Weisungen an Geschäftsführer;
 - m) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - n) die Aufstellung und Änderung etwaiger Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer und den Aufsichtsrat;
 - o) die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten; für Prokuren gilt § 11 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 entsprechend.
4. Soweit die Gemeindeordnung NW dies verlangt, sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erst zulässig, nachdem der Rat der Stadt Eschweiler zu diesen Beschlussgegenständen jeweils Beschlüsse gefasst hat.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a) sechs von der Stadt Eschweiler entsandten Mitgliedern,
 - b) drei vom privaten Partner entsandten Mitgliedern und
 - c) zwei nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gewählten Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft. Solange diese Wahl nicht erfolgt ist, werden diese beiden Aufsichtsratsmandate durch zwei vom Personalrat der Stadtverwaltung Eschweiler entsandte Personen wahrgenommen.
2. Der Bürgermeister der Stadt Eschweiler ist unter Anrechnung auf die Zahl der von der Stadt entsandten Mitglieder geborenes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates.
3. Stellvertretender Vorsitzender ist ein Mitglied des Aufsichtsrates, das vom privaten Partner bestimmt wird.
4. Die Stadt Eschweiler sowie der private Partner sind berechtigt, jederzeit alle oder einzelne der von ihnen jeweils in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen, sofern sie gleichzeitig neue Mitglieder des Aufsichtsrates entsenden.
5. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Eschweiler in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Stadt zu erstatten haben, keiner Verschwie-

genheitspflicht (§ 394 Satz 1 AktG). Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 Satz 2 AktG).

In diesem Sinne sind die von der Stadt Eschweiler entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und dem Bürgermeister oder einem von diesem zu benennenden Vertreter berichtspflichtig.

6. Die von der Stadt Eschweiler entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Eschweiler bzw. der von ihm gebildeten Ausschüsse.
7. Die Amtszeit eines entsandten Mitgliedes des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Entsendung und endet vorbehaltlich der Regelung gemäß Satz 2 mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. durch den Personalrat, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates oder dem Tode des jeweiligen Mitgliedes des Aufsichtsrates.

Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 endet für die von der Stadt Eschweiler entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie im Zeitpunkt ihrer Entsendung ein Haupt- oder Ehrenamt oder Ratsmandat bei der Stadt Eschweiler innehatten, deren Amtszeit mit dem Ausscheiden oder der Abberufung aus diesem Haupt- oder Ehrenamt, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Maßnahmen bedarf.

8. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.

9. Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen eines Geschäftsführers oder auf Wunsch von zumindest drei Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres der Gesellschaft. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit eingeschriebenem Brief die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
10. Der Aufsichtsrat darf sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
11. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen gemäß § 6 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.
12. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht Abweichendes beschließt. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige sind auf Antrag von zumindest drei Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Teilnahme an den Sitzungen zuzulassen, soweit der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung sichergestellt bleibt; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführer. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind oder gesetzlich nicht zwingend Abweichendes gilt, sind die Bestimmungen des § 52 GmbHG in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des Aktiengesetzes auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht anzuwenden.
2. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Die Rechte der Gesellschafter gemäß § 51 a GmbHG bleiben unberührt. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 AktG kann der Aufsichtsrat von den Geschäftsführern jederzeit Berichterstattung verlangen. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
3. Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Aufsichtsrat entscheidet über
 - a) die Wahl, die Entsendung von und den Vorschlag zur Entsendung von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von Beteiligungs- oder anderen Gesellschaften;
 - b) die Einleitung von wesentlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren durch die Gesellschaft jeweils außerhalb des beschlossenen Unternehmensplanes;

- c) Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft im Auftragswert von mehr als EURO 200.000,- netto im Einzelfall außerhalb des beschlossenen Unternehmensplans oder einer - auch unbestimmten - Laufzeit von mehr als zwei Jahren
 - d) Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
 - e) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist; insoweit gilt § 47 Abs. 4 GmbHG entsprechend;
 - f) den Wechsel oder den Austritt der Gesellschaft aus dem jeweiligen Arbeitgeberverband.
5. Für die in Abs. 4 lit. a) bis f, aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
6. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.
7. Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder soweit einschlägig des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 AktG entsprechend.

8. Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied des privaten Partners, anwesend sind.
2. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Fall per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nicht Abweichendes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Bestimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer Betracht.
4. In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern

des Aufsichtsrates, von denen jedenfalls ein Mitglied von dem privaten Partner entsandt sein muss. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, entscheidet in den Fällen des Satzes 1 der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, von denen jedenfalls ein Mitglied von der Stadt Eschweiler entsandt sein muss. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.

§ 11

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrerer Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

2. Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluß allen oder einzelnen Geschäftsführern die alleinige Vertretungsbefugnis einräumen und allen oder einzelnen Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer steht der Gesellschafterversammlung zu.

3. Je ein Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Stadt Eschweiler und dem privaten Partner von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Begründung und Kündigung der Anstellungsverhältnisse obliegt ebenfalls der Gesellschafterversammlung. Der jeweils andere

Gesellschafter darf der Bestellung bzw. der Abberufung des vorgeschlagenen Geschäftsführers nur aus einem wichtigen Grund, der in der Person des Vorgeschlagenen liegt, widersprechen. Die so bestellten Geschäftsführer können gegen die Stimmen des Gesellschafters, von dem sie vorgeschlagen worden sind, nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

4. Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Im Falle der Bestellung von Prokuristen sollen die von der Stadt Eschweiler und dem privaten Partner vorgeschlagenen Geschäftsführer die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem vom anderen Gesellschafter vorgeschlagenen Prokuristen vertreten.

5. Die Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens im Abstand von drei Monaten schriftlich zu unterrichten.

§ 12

Unternehmensplan (Wirtschafts-, Finanz- und Personalplan), Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführer haben jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres einen Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der unter anderem die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Diesem Unternehmensplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Unternehmensplan ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften prüfen zu lassen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.
3. Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen. Ändert die Finanzverwaltung nachträglich Ansätze des Jahresabschlusses oder ergeben sich Änderungen der Ansätze des Jahresabschlusses aufgrund sonstiger Entscheidungen der Finanzverwaltung, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist vorbehaltlich zwingender handelsrechtlicher Bestimmungen der berichtigte Abschluss maßgebend, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Rahmen von Satz 1 etwas Abweichendes beschließt.
4. Der Stadt Eschweiler werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.
5. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

- b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen dieser Verluste, wenn diese Geschäfte und deren Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind, sowie
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 13

Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung

1. Über die Ergebnisverwendung das heißt über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages oder, soweit einschlägig, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Gesellschafterversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann insbesondere beschließen, das Ergebnis ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einzustellen oder auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Verteilung des Gewinnes erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander.
4. Stimmt der private Partner dem Beschluss über die Ergebnisverwendung nicht zu, ist der Jahresüberschuss entsprechend dem Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch einstimmigen Gesellschaftersbeschluss eingezogen werden, wenn
 - a) der betroffene Gesellschafter schriftlich zugestimmt hat;
 - b) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er seine Vertragspflichten aus dem zwischen den Gesellschaftern sowie der Gesellschaft geschlossenen Garantievertrag nachhaltig verletzt;
 - c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und nicht innerhalb von drei Monaten zurückgenommen wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt;
 - d) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgewandt wird oder
 - e) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach näherer Maßgabe von Abs. 4 nicht zulässig war.

2. An Stelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere

Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erklärt. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung.

3. Der betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen nach Abs. 1 und 2 kein Stimmrecht.
4. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 15

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit zweijähriger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2021, sodann zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn der zwischen der Gesellschaft und der Stadt Eschweiler geschlossene Leistungsvertrag über die Entwässerung, die Abfallbeseitigung, das Bestattungswesen, die Straßenreinigung und den Baubetriebshof einschließlich Grünflächenpflege für Liegenschaften der Stadt Eschweiler aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig endet.

3. Jede Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber schriftlich auszusprechen.
4. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf den anderen Gesellschafter oder auf einen von diesem bestimmten Dritten gegen Abfindung gemäß § 17 zu übertragen. Der andere Gesellschafter ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. Wegen des Rechts zur Firmenfortführung wird keine Entschädigung gezahlt.
5. Der verbleibende Gesellschafter kann sich bis zum Wirksamwerden der Kündigung anschließen. Kündigt er ebenfalls, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 16

Geschäftsanteile

Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteiles bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, über die einstimmig zu beschließen ist.

§ 17

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Scheidet ein Gesellschafter nach §§ 14 oder 15 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.
2. Die Abfindung ist von der Gesellschaft, im Fall der Abtretung von dem Erwerber, bei mehreren Erwerbern von diesen nach dem Verhältnis der erworbenen Teilgeschäftsanteile zu zahlen. Mehrere Erwerber haften nicht gesamtschuldnerisch.

3. Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechende Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Unternehmenswert, der auf der Grundlage der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (Stellungnahme des Haupt-Fachausschusses des IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. "HFA 2/1983") in ihrer jeweils von dem IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen jenes Instituts auf den letzten, vor dem Ausscheiden liegenden oder mit ihm zusammenfallenden 31.12. zu ermitteln ist.
4. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen zu Lasten des bei der Unternehmensbewertung zum 31.12. berücksichtigten Vermögens werden zuzüglich eines etwaigen Körperschaftsteuerguthabens auf die Abfindung angerechnet. Am Gewinn des auf den 31.12. folgenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter im Falle der außerordentlichen Kündigung und der Einziehung nach den §§ 14 und 15 nicht teil. Soweit der Ausscheidende mit dem Abfindungsbetrag im Anrechnungsverfahren anrechnungs- oder vergütungsberechtigt ist, vermindert sich der Abfindungsbetrag mit der Maßgabe, dass Abfindung und Anrechnungs- und Vergütungsbetrag den Betrag nach Satz 1 ergeben.
5. Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszuführen.
6. Das jeweilige Abfindungs(rest)guthaben ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit 2 % Punkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 1 DÜG, wird dieser Basiszins nicht mehr ermittelt, dem dann an dessen Stelle tretenden Zinssatz, zu verzinsen. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Regelung gemäß Abs. 7 Satz 2 jeweils mit den Jahresraten gemäß Abs. 5 fällig.

7. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit auch in Teilbeträgen zulässig. In den Fällen des Satzes 1 sind die auf die ausgezahlten Beträge bis zum Zeitpunkt der Zahlung angefallenen Zinsen abweichend von der Regelung gemäß Abs. 6 Satz 2 jeweils zeitgleich mit den Zahlungen auf das Abfindungsguthaben fällig.
8. Soweit in den Fällen des Ausscheidens gleich aus welchem Grunde Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des Geschäftsanteils/der Geschäftsanteile auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechtes zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt.
9. Bei der Anteilsbewertung ist auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kommt über die Bemessung des Abfindungsguthabens zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem jeweiligen Abfindungsschuldner (Gesellschaft oder Erwerber) keine Einigung zustande, so hat auf Antrag des Abfindungsschuldners oder -gläubigers ein von dem IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer bzw. eine von jenem Institut benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Abfindungsguthaben schiedsgutachterlich festzusetzen. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

§ 18

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen im Stadtgebiet Eschweiler ausschließlich einem etwa nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für sie geltenden Wettbewerbsverbot. Im Rahmen ihres Wettbewerbsverhaltens am Markt haben sie jedoch sowohl im Verhältnis zueinander als auch im Verhältnis zur Gesellschaft die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu beachten.

§ 19

**Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung,
Bekanntmachungen, Kosten**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
2. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung, unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages, sind die §§ 325, 326, 327 und 328 HGB sowie § 108 Abs. 2 Ziffer 1 c) GO NW anzuwenden.
3. Im Übrigen werden Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Eschweiler veröffentlicht.
4. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EURO 5.000,00.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Gesellschafter verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzliche Maß.

2. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses selbst sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Gesellschaftern auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt Eschweiler.

4. Die in dieser Satzung zu Einrichtung sowie Befugnissen des Aufsichtsrates getroffenen Regelungen treten erst in Kraft, wenn die dem Aufsichtsrat angehörenden Arbeitnehmervertreter vom Betriebsrat benannt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegen sämtliche dem Aufsichtsrat zugewiesenen Pflichten und Befugnisse der Gesellschafterversammlung.

Anlage mit vorgelesen und genehmigt:

Schulze
W



Jurini, W